



Verbandsgemeinde Postfach 1360 Schneewiesenstraße 21
Birkenfeld 55761 Birkenfeld 55765 Birkenfeld

ARAZ GmbH & Co. KG
Otto-Hahn-Straße 9
54516 Wittlich

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
FB 3 Ordnung und Verkehr
Straßenverkehrsbehörde

Gebühren Nr.: **2022B00116** /
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Meike Scheer
Telefon: 06782-990-121
Telefax: 06782-990-4121
E-Mail: m.scheer@vgv-birkenfeld.de
Büro: Zimmer 104

Datum: 26.04.2022

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Anordnung (§ 45 StVO)

- gemäß § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 gemäß § 45 Abs. 2 StVO
 gemäß § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **20.04.2022**

Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Gehweg

- halbseitige Gehwegsperrung
 Vollsperrung des Gehweges

Straße

- halbseitige Straßensperrung
 Vollsperrung von Straßen

Die betroffenen Anwohner sind frühzeitig zu informieren.

Ort/Straße der Sperrung: **Birkenfeld, Brechkaul 2 - 8**

Ortsteil:

Ortslage:

Weitere Straßen:

Grund der Sperrung: **Glasfaserausbau**

Dauer der Sperrung von: **27.04.2022**

bis: **04.05.2022**

Zeitraum:

Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung wird angeordnet gemäß

Beschilderungs-/Umleitungsplan

Datum:

geändertem Regelplan

Innerörtlichem Regelplan-Nr.:

B II/9 (sowie Zusatz siehe Anordnung)

mit Lichtzeichenanlage:

Typ: keine Angabe

Steuerung: **keine Angabe**

Änderungen am Regelplan:

Verkehr wird umgeleitet

Anlieger frei bis

<input type="checkbox"/> „Haltverbot angeordnet“	
<u>Aufstellung der Haltverbote am:</u>	mit Zusatzzeichen (ZZ 1060-31 StVO)
<input type="checkbox"/> Haltverbot (Protokollpflicht)	mit Zusatzzeichen (ZZ 1053-34 StVO)
<input type="checkbox"/> Haltverbot (Z 283 StVO) (nur auf der Fahrbahn)	zeitlicher Beginn (ZZ 1040-34 StVO)
<input type="checkbox"/> Eingeschränktes Haltverbot (Z 286 StVO) (nur auf der Fahrbahn)	auf Wochentagen beschränkt (ZZ 1042-31/33 StVO)
Auflagen/ Bedingungen / Anmerkungen	

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Der Fußgängerverkehr muss sicher an der Baustelle vorbei geführt. Es dürfen keine Gefahren für den Schulerverkehr entstehen.

Die Restdurchfahrtsbreite ist einzuhalten.

Die Straße soll bei Einfahrt aus der Bahnhofstraße voll gesperrt werden: Absperrschranke mit 3 gelbem Lampel, sowie VZ 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) sowie dem Zusatz "Anlieger frei bis Baustelle" sowie dem Zusatz "Zufahrt Schulen über "Am Stadion"").

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Cemal Arslan Telefon: 0160-5016324	Ausstellung am: . . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA97: <input type="checkbox"/>
--	---

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o.g. Zeitpunkt.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Festgesetzte Gebühr **51,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **51,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der **Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens 2022B00116 innerhalb zwei Wochen auf eines der unten angegebenen Konten.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



M. Scheer



- Anlagen:
- Verkehrszeichenplan
 - Regelplan

*E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Sonstige Anlagen:

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen

- Bei Notwendigkeit einer Aufbruchgenehmigung des Straßenbaulastträgers wird die verkehrsrechtliche Anordnung erst nach ordnungsgemäßer Genehmigung dieser wirksam (Kontakt FB 2/Herr Gaß, Tel.: 06782/990-184).
- Es muss gewährleistet sein, dass Rettungsfahrzeuge jederzeit die Straße passieren können.
- Wir weisen darauf hin, dass sobald durch diese Baumaßnahme Beeinträchtigungen für Busse entstehen, umgehend Kontakt mit der DBRegio Bus, Telefon: 06752/91 211-0 aufzunehmen ist, um ggf. Ersatzhaltstellen oder Umleitungen zu koordinieren.
- Die Durchfahrt von Abfuhrfahrzeugen ist sicherzustellen. Sollte in Ausnahmefällen dies nicht möglich sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Birkenfeld, Tel: 06782/9989-0, in Verbindung.
- Die Beschilderung ist durch den Antragsteller umzusetzen. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
- Der beigefügte Beschilderungsplan ist Bestandteil der Anordnung. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der StVO und der VwV-StVO und den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ sowie den „zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA97)“ umzusetzen.
- Diese Anordnung gilt nur für den o.g. Zeitraum. Sollten die Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden können, ist rechtzeitig vor Ablauf der Anordnung die Verlängerung zu beantragen. Abweichungen vom Bauzeitenplan sind der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Der Antragsteller hat stets dafür zu sorgen, dass der Verantwortliche 24 h erreichbar ist, sollte dieser verhindert sein, ist eine Ersatzperson zu benennen.
- Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmer ausschließen. Die Arbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
- Die weiterhin beigefügten Anordnungen und Auflagen sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
- Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
- Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
- Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
- Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
- Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- Bei der Aufstellung eines Kranfahrzeugs ist die Stützfläche so zu vergrößern, dass keine Schäden am Untergrund entstehen können.

Absperrungen der Arbeitsstelle

- Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rotweiß gestreifte Schranken abzusperren.
- Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.

Kennzeichnung bei Nacht

- Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle, Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.

Sicherung des Fußgängerverkehrs

- Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
- Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
- Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Der Träger der Straßenbaulast fordert

- Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
- Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
- Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.